

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der
Stadt Hamm, der Stadt Dortmund
und dem Kreis Unna
über die Zusammenarbeit in
der
Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet
- Dortmund, Kreis Unna, Hamm -**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hamm, der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna über die Zusammenarbeit in der Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet – Dortmund, Kreis Unna, Hamm

Stadt Dortmund
vertreten durch den Oberbürgermeister
Töllnerstr. 9-11

44122 Dortmund

nachfolgend „Stadt Dortmund“ genannt

und

Stadt Hamm
vertreten durch den Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 16

59065 Hamm

nachfolgend „Stadt Hamm“ genannt

und

Kreis Unna
vertreten durch den Landrat
Friedrich-Ebert-Str. 17

59423 Unna

nachfolgend „Kreis Unna“ genannt

wird gemäß §§ 1,23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Das Land setzt seine Arbeitspolitik zu großen Teilen regional um und fördert hierfür landesweit 16 Regionalagenturen zur regionalen Umsetzung seiner Förderprogramme und Initiativen.

In diesem Kontext haben die Städte Dortmund, Hamm und der Kreis Unna sich zur Region Westfälisches Ruhrgebiet zusammengeschlossen und die Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet – Dortmund, Kreis Unna, Hamm (nachfolgend „Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet“ genannt) sowie einen Lenkungskreis eingerichtet.

In der konstituierenden Sitzung des Lenkungskreises Westfälisches Ruhrgebiet (LK) am 29. September 2004 wurde zwischen den Mitgliedern des LK Stadt Hamm, Kreis Unna und Stadt Dortmund Konsens in der künftigen Zusammenarbeit gefunden. Am 27.09.2006 und am 30.05.2007 hat der LK die Fortführung der Regionalagentur beschlossen. Die nachfolgenden Punkte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung basieren auf diesem Konsens und regeln die Strukturen und Funktionsweisen der Zusammenarbeit in Bezug auf die gemeinsame Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet. Ferner liegt dem Konsens der Bescheid des Versorgungsamtes Essen vom 22.12.2006 zur Förderung der „Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet“ zu Grunde.

§ 1

Sitz, Struktur und Besetzung der Regionalagentur

(1) Die Regionalagentur hat ihren Sitz im westfälischen Ruhrgebiet. Sie umfasst den regionalen Zuschnitt des IHK-Bezirks (Kreis Unna, Stadt Hamm, Stadt Dortmund). Trägerin der Regionalagentur ist die Stadt Dortmund. Diese übernimmt die Aufgaben der Regionalagentur für die Stadt Hamm und den Kreis Unna gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alternative, § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG in ihre Zuständigkeit. Die Regionalagentur wird organisatorisch an den Eigenbetrieb Wirtschaftsförderung (WF-Do), Töllnerstr. 9-11, 44122 Dortmund, angebunden. Die WF-Do ist Antragstellerin und Bewilligungsempfängerin.

(2) Die Regionalagentur mit Sitz in Dortmund wird vom Land Nordrhein-Westfalen im Umfang von vier Stellen gefördert. Zwei Stellen werden in der Stadt Dortmund und jeweils eine Stelle im Kreis Unna und in der Stadt Hamm besetzt. Die Personaleinstellungen erfolgen bei den jeweiligen Gebietskörperschaften bzw. deren Wirtschaftsförderungsgesellschaften.

(3) Sollte aufgrund der Personalüberlassung eine Mehrwertsteuerpflicht eintreten, so beschränkt sich der Auszahlungsbetrag an die Stadt Hamm und den Kreis Unna aus der Landesförderung auf die Erstattung der Personalkosten ohne Mehrwertsteuer.

(4) Neben den landesgeförderten Stellen können zur Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung vier weitere Stellen eingerichtet werden. Diese Stellen werden von den einstellenden Vereinbarungspartnern zu 100% refinanziert.

(5) Die Dienst- und Fachaufsicht für das Personal der Regionalagentur liegt bei dem Leiter der Regionalagentur. Das vom Bewilligungsgeber geförderte Personal steht der Regionalagentur bei der WF-Do in der Regel an drei Tagen in der Woche zur Verfügung. Es ist sicherzustellen, dass die geförderten Berater kontinuierlich zur Verfügung stehen. Vom Land nicht kofinanziertes Personal ist der Dienst- und Fachaufsicht am jeweiligen Einsatzort unterstellt. Weitere Einzelheiten der Dienst- und Fachaufsicht in der Regionalagentur regelt eine Geschäftsordnung. Sie wird vom Koordinierungskreis der Wirtschaftsförderer erstellt.

§ 2

Aufgaben der Regionalagentur

Die Regionalagentur übernimmt die Geschäftsführung der Regionalkonferenz in Bezug auf ihre Funktion als Lenkungskreis. Sie ist Netzwerkknoten zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Region Westfälisches Ruhrgebiet. Sie übernimmt Beratungs-, Koordinierungs-, Organisations- und Bewertungsaufgaben und fertigt fachliche Stellungnahmen.

§ 3

Finanzierung und Abrechnung der Regionalagentur

(1) Das Versorgungsamt Essen als Bewilligungsgeber erkennt förderfähige Personal- und Sachkosten in Höhe von maximal 618.400,- € auf Grundlage der KGSt-Werte an. Die Personal- und Sachkosten werden anteilig mit 80% (=494.720,-, €) gefördert:

- 1 Leitungs-/Koordinierungsstelle: (Stadt Dortmund)
- 1 Fachberatungsstelle: (Stadt Dortmund)
- 1 Fachberatungsstelle: (Stadt Hamm)
- 1 Fachberatungsstelle: (Kreis Unna)

(2) Sachkosten der Regionalagentur werden vom Bewilligungsgeber im Rahmen der o.g. Förderung maximal in Höhe von 124.800,- € anerkannt. Die Sachkosten werden anteilig zu 80% (= 99.840,- €) vom Bewilligungsgeber übernommen. Regelungen zum Eigenanteil von 20% werden in einer gemeinsamen Geschäftsordnung zur Regionalagentur vereinbart. Die Sachkosten müssen sich innerhalb der Begrenzung der zuwendungsfähigen Sachkosten bewegen.

(3) Der Personalkosteneigenanteil ist von dem jeweiligen Einstellungsträger selbst zu erbringen. Darüber hinaus eingestelltes Personal (siehe § 1 Abs. 4) ist ebenfalls in vollem Umfang vom Einstellungsträger zu finanzieren.

(4) Die Stadt Dortmund ist als Antragstellerin und Bewilligungsempfängerin für die ordnungsgemäße Dokumentation und Abrechnung gegenüber dem Bewilligungsgeber verantwortlich. Der Stadt Dortmund ist zur Durchführung dieser Vereinbarung von der Stadt Hamm und dem Kreis Unna Einsicht in alle einschlägigen Unterlagen zu gewähren. Für die Auftragsdurchführung benötigte Unterlagen sind ihr rechtzeitig und vollständig nach schriftlicher Aufforderung von den Vereinbarungspartnern zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Dortmund leitet den Vereinbarungspartnern Stadt Hamm und Kreis Unna alle die Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet betreffenden Unterlagen in Kopie zu (insbes. Schriftwechsel mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Bewilligungsbehörde und der G.I.B.) und gewährt Ihnen Einsicht in alle die Regionalagentur betreffenden Vorgänge.

§ 4

Stellenausschreibung und Stellenbesetzung

Die Vereinbarungspartner führen Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen einvernehmlich und eigenverantwortlich durch.

§ 5

Vereinbarungszeitraum

- (1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tage nach der Veröffentlichung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. Sie endet mit Auslaufen des Bewilligungszeitraumes am 31.12.2008 und kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vereinbarungspartner verlängert werden.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben sicherzustellen, dass zur Projektabrechnung qualifiziertes Personal bis zur endgültigen Anerkennung des Verwendungsnachweises durch das Versorgungsamt Essen zur Verfügung steht.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit/Gestaltung von Drucksachen

- (1) Regelungen zur Öffentlichkeitsarbeit (z.B. die Gestaltung von Drucksachen, Rundbriefe, Logos, Informations- und Veröffentlichungsvorschriften des Landes etc.) werden in einer gemeinsamen Geschäftsordnung vereinbart.
- (2) Die Öffentlichkeitsarbeit der Regionalagentur wird nach Eingang des gesonderten Bescheides zwischen den Partnern abgestimmt.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen einer weiteren, schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht wirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich dann vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, im Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Sollte über die Auslegung dieser Vereinbarung Uneinigkeiten bestehen, so wird eine einvernehmliche Lösung im Kreis der Wirtschaftsförderer herbeigeführt.
- (4) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Hamm, den . .2007:

Thomas Hunsteger-Petermann
Oberbürgermeister der Stadt Hamm

Eberhard Wiedenmann
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hamm
mbH

Unna, den . .2007:

Michael Makiolla
Landrat des Kreises Unna

Dr. Michael Dannebom
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den
Kreis Unna mbH

Dortmund, den . .2007:

Dr. Gerhard Langemeyer
Oberbürgermeister der Stadt Dortmund

Udo Mager
Geschäftsführer der Wirtschafts-
förderung Dortmund